

Satzung
über die Erhebung von Feldgeschworenengebühren
im Landkreis Aschaffenburg
vom 10.12.2001

Der Kreistag des Landkreises Aschaffenburg erläßt aufgrund Art. 19 Abs. 1 des Gesetzes über die Abmarkung der Grundstücke (Abmarkungsgesetz) vom 06.08.1981 (GVBl. S. 318), geändert durch Gesetz vom 26.07.1995 (GVBl. S. 371), folgende

Feldgeschworenen-Gebührenordnung

§1

Für Dienstleistungen nach dem Abmarkungsgesetz erhält jeder teilnehmende Feldgeschworene eine Gebühr von 9 € pro angefangene Stunde.

§2

Beim Zusammentreffen mehrerer Dienstleistungen wird die Gebühr nur einmal berechnet.

§3

Die Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung vom 19.07.1999 außer Kraft.

Amtl. Mitteilungsblatt Nr. 2 vom 18.01.2002